

Satzung Klinisches Ethikkomitee (KLINETHIKOM) des Vivantes Auguste-Viktoria Klinikums

§ 1 Einrichtung eines Klinischen Ethikkomitees

Das Klinische Ethikkomitee (KLINETHIKOM) wurde auf Initiative von Mitarbeitern des AVK mit Zustimmung der Regionaldirektion am 30.04.2008 eingerichtet.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Das KLINETHIKOM dient dem interdisziplinären Diskurs. Es gibt Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegepersonen ein Forum zur Reflexion und Diskussion der von ihnen eigenverantwortlich zu treffenden Entscheidungen im diagnostischen oder therapeutischen Einzelfall, aber nicht im Zusammenhang mit klinischen Studien. Neben der Diskussion von Einzelfällen kann sich das KLINETHIKOM auf eigene Initiative (in der Regel einmal jährlich) auch mit exemplarischen Fällen in grundsätzlicher Hinsicht beschäftigen.

§ 3 Zusammensetzung

In dem KLINETHIKOM sind verschiedene Disziplinen der Diagnostik und Therapie vertreten sowie Selbsthilfegruppen und Seelsorge. Es besteht aus höchstens 18 Mitgliedern. Die Mitglieder sollten sich durch bereits erfolgte Beschäftigung mit dem Thema „Ethik in der Medizin“ qualifizieren. Die konstituierende Sitzung wird durch das Komitee durchgeführt, das sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die von den verschiedenen Abteilungen benannt werden sowie aus den angesprochenen Teilnehmern der Selbsthilfegruppen und der Seelsorge. Im weiteren Verlauf werden ausscheidende Teilnehmer durch Vorschläge aus dem Komitee ersetzt. Eine Arbeitszeit von mindestens 2 Jahren ist angestrebt. Im ärztlichen Bereich müssen Vertreter konservativer, chirurgischer und intensivmedizinischer Disziplinen vertreten sein. Onkologische Expertise sollte vertreten sein. Von pflegerischer Seite sollten ebenfalls konservative und chirurgische Disziplinen vertreten sein. Eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren ist erforderlich. Selbsthilfegruppen, Seelsorge und andere denkbare Teilnehmer sollten Bezug zur aktuellen Situation (medizinische Schwerpunkte) des AVK haben. Frauen und Männer sollten in annähernd ausgeglichenem Verhältnis vertreten sein (mindestens 2/3 zu 1/3, bzw. vice versa). Juristischer Sachverstand sollte in Form einer kontinuierlichen Begleitung durch eine juristisch ausgebildete Person erfolgen, die aber nicht ständiges Mitglied des Komitees sein muss.

Das KLINETHIKOM wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und Stellvertreter(in). Vorschläge zur Wahl erfolgen aus dem KLINETHIKOM. Der/Die Vorsitzende ist für die Durchführung der Tätigkeiten des KLINETHIKOM verantwortlich. Die Organisationsabläufe werden vom Büro der Regionaldirektion koordiniert.

§ 4 Antragstellung und Einberufung von Sitzungen

Das KLINETHIKOM tritt auf schriftliches Gesuch nach Einladung durch die/den Vorsitzende/n zusammen. Das Gesuch enthält eine knappe Darlegung des Problems in medizinischer sowie ethischer Hinsicht. PatientInnen bzw. ihre Angehörigen können ebenfalls ein Gesuch stellen. Der/Die Vorsitzende entscheidet, ob das Gesuch zur Beratung im Sinne von § 2 geeignet ist. Er/Sie unterrichtet den/die Ratsuchende(n) und das Komitee von seiner Entscheidung. Das Komitee tritt möglichst innerhalb von 2 Werktagen nach Gesuchstellung zusammen.

Einmal jährlich wird eine Sitzung einberufen, die sich unabhängig von konkreter Ratsuchung mit ethischen Fragestellungen beschäftigt. Der Termin wird von der/dem Vorsitzenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Tagesordnung wird durch die Mitglieder erstellt (vorherige Eingabe an den/die Vorsitzende/n). Auf dieser Sitzung findet auch alle zwei Jahre die Wahl des Vorsitizes statt.

§ 5 Beschlussfassung, Verschwiegenheit, Protokoll

Das KLINETHIKOM erörtert den, von der/dem Ratsuchenden vorgetragenen Sachverhalt unter Beteiligung von Vertretern möglichst aller, zumindest aber der betroffenen Disziplinen und der Seelsorge. Ist die betroffene Disziplin im KLINETHIKOM nicht vertreten, muss ein entsprechender Vertreter hinzugezogen werden. Das KLINETHIKOM entscheidet über das Ergebnis mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Beratung legt der/die Vorsitzende schriftlich nieder und teilt es den Ratsuchenden mit. Der Verlauf der Sitzung unterliegt dem Beratungsgeheimnis. Über die Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

§ 6 Eilentscheidungen

Abweichend von § 5 kann im Eilfall entschieden werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des KLINETHIKOM anwesend ist und mit einfacher Mehrheit den Beschluss fasst. Im Eilfall kann das Gesuch auch mündlich vor dem Gremium gestellt und begründet werden.

§ 7 Eigenverantwortlichkeit und Haftungsausschluss

Die Eigenverantwortlichkeit der Ärztinnen und Ärzte oder Pflegepersonen wird durch das Beratungsergebnis des KLINETHIKOM nicht berührt. Die Haftung der Mitglieder für ihre Mitwirkung an den Verfahren des KLINETHIKOM wird ausgeschlossen.

§ 8 Vergütung

Die Mitarbeit im KLINETHIKOM erfolgt unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung - in Form von Fahrtkosten - kann geltend gemacht werden.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und der Regionaldirektion zur Zustimmung vorgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.04.2008 vom Gründungskomitee verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.